

Gesetz

über die Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Ungarn zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuerfällen

Vom 29. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 641)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Den nachstehenden Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Ungarn zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuerfällen wird zugestimmt:

1. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Ungarn zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, unterzeichnet am 6. November 1923.
2.
3. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen, unterzeichnet am 26. November 1923.

Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 29. Juni 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieffer